

Rahmenbedingungen 2.0 KiTa Zizers

Inhalt

1.	Aufnahme und Angewöhnung	2
1.1	Aufnahmebestimmungen	2
1.2	Mindestbetreuungszeit	2
1.3	Anmeldung	2
1.4	Versicherungen	2
1.5	Eingewöhnung	2
2.	Betreuung und Kündigung	2
2.1	Öffnungszeiten – Block-, Bring-, und Abholzeiten	2
2.2	Betreuungszeiten	3
2.3	Absenzen / Ferien	3
2.4	Betriebsferien und Feiertage	3
2.5	Krankheit Unfall und Medikamente	3
2.6	Kündigung und Ausschluss	4
3.	Alltägliches in der KiTa	4
3.1	Mahlzeiten	4
3.2	Kleider und eigene Spielsachen	4
3.3	Informationen, Anregungen und Beschwerden	4
3.4	Wertorientierung	5
4.	Tarife	5
4.1	Grundberechnung	5
4.2	Minimal- und Maximaltarif KiTa Zizers	6
4.3	Allgemeines	6
4.3.1	Rechnungstellung, Zahlungsmobilität, Zahlungsverzug, Depotsumme, Anmeldegebühr	6
4.3.2	Berechnungsbasis	6
4.3.3	Berücksichtigung aktueller Verhältnisse	7
4.4	Kinder mit Wohnsitz in ausserkantonalen Gemeinden	7
4.5	Tarifanpassung	7
4.6	Abwesenheiten	7
4.5	Zahlungsbedingungen	7
5.	Tabelle Stufeneinreihung	8
5.1	Härtefall	9
5.2	Geschwisterrabatt / Aufpreis für Säuglinge	9
5.8	Reservationsgebühr	9
5.9	Mahlzeiten	9
6.	Schlussbestimmungen	9

1. Aufnahme und Angewöhnung

1.1 Aufnahmebestimmungen

Die KiTa Zizers steht Kindern ab drei Monaten bis zum Schuleintritt offen.

1.2 Mindestbetreuungszeit

Damit eine gute Beziehungsbasis geschaffen werden kann, sollte die Betreuungszeit pro Woche wenigstens einen ganzen oder zwei halbe Tage betragen.

1.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt mit einem Anmeldeformular. Bei vorzeitiger Anmeldung (mehr als drei Monate), wird ein Reservationsvertrag ausgestellt. Kurz vor Eintritt erhalten die Erziehungsberechtigten einen Betreuungsvertrag. Soweit wir einen Platz für ihr Kind frei haben, kann der Eintritt in die KiTa nach Absprache erfolgen, andernfalls wird ihr Kind auf die Warteliste gesetzt. Diese Regelung gilt auch bei einer Erhöhung der Anwesenheitstage.

1.4 Versicherungen

Krankenkasse, Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache der Eltern und müssen mit Beginn des Betreuungsverhältnisses geregelt sein.

1.5 Eingewöhnung

Die Eingewöhnungsphase ist für das Kind, die Erziehungsberechtigten und das Personal sehr wichtig.

Die Eingewöhnungszeit beträgt eine Woche. Hier ist zu beachten, dass die Eingewöhnung sich je nach Kind um wenige Tage oder einige zusätzliche Stunden verlängern kann.

Für die Eingewöhnung wird ein einmaliger Betrag von Fr. 100 bei der ersten Rechnung verrechnet (Erste Monatsrechnung).

2. Betreuung und Kündigung

2.1 Öffnungszeiten – Block-, Bring-, und Abholzeiten

Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag zwischen **06:30 und 18.30Uhr** geöffnet.

Während den Blockzeiten von:

➔ 09.00 Uhr bis 11.15 Uhr

➔ 11.30 Uhr bis 13:00

➔ 13.30 Uhr bis 16:00

können die Kinder nicht gebracht oder abgeholt werden. Damit soll eine ungestörte Bastel-, Spiel- und Ausflugszeit ermöglicht werden.

Bring-, und Abholzeiten:

06:30 Uhr bis 09:00 Uhr

11:15 Uhr bis 11:30 Uhr

13:00 Uhr bis 13:30 Uhr

16:00 Uhr bis 18:30 Uhr

➔ Wird ein Kind durch Drittpersonen abgeholt, ist dies durch die Erziehungsberechtigten dem KiTa-Team im Voraus mitzuteilen. Für diese Person besteht eine Ausweispflicht.

Erstellt/Freigegeben	Bearbeitet durch	Änderung	Datum	Seiten
SS/MB	DN/RW	2.02	01.2024	2/9

2.2 Betreuungszeiten

In der KiTa Zizers gelten von Montag bis Freitag folgende Betreuungsmodule:

Betreuungszeiten	Mo.	Di.	Mi.	Do.	Fr.
Modul 1 06:30 – 18.30	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Modul 2 06:30 – 13.30 mit Mittagessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Modul 3 11.30 – 18.30 mit Mittagessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Modul 4 13.30 – 18.30	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die Betreuungsmodule werden im Betreuungsvertrag vereinbart.

2.3 Absenzen / Ferien

Absenzen wegen Krankheit sowie weitere unvorhersehbare Absenzen sind der KiTa Zizers umgehend spätestens aber bis 9.00 Uhr des betreffenden Tages zu melden.

Ferienabwesenheiten des Kindes müssen der KiTa Zizers so früh wie möglich, jedoch mindestens 2 Wochen im Voraus bekannt gegeben werden. Andere vorhersehbare Absenzen des Kindes melden die Erziehungsberechtigten der KiTa Zizers so früh wie möglich.

2.4 Betriebsferien und Feiertage

Die KiTa-Zizers bleibt am Mittag des 24. Dezembers bis Schulstart im neuen Jahr, sowie an folgenden Feiertagen geschlossen: Karfreitag, Ostern, Auffahrt (inkl. Brücke), Pfingstmontag und 1. August.

➔ Vor jedem Feiertag schliesst die KiTa um 17.00 Uhr.

➔ Am 24. Dezember schliesst die Kita um 12:00 Uhr

2.5 Krankheit Unfall und Medikamente

Ist das Kind krank, informieren die Erziehungsberechtigten die KiTa Zizers. Kranke Kinder, welche Fieber haben, dürfen die KiTa nicht besuchen. Fiebersenkende Medikamente werden dem Kind nicht verabreicht.

Allergien und andere Empfindlichkeiten müssen beim Eintritt besprochen und schriftlich festgehalten werden.

Bei einem Notfall ist die Fachkraft verpflichtet, die notwendigen Schritte einzuleiten.

In der KiTa Zizers werden dem Kind Medikamente nur im Auftrag der Erziehungsberechtigten verabreicht, welche durch ein Medikamentenblatt schriftlich festgehalten werden.

2.6 Kündigung und Ausschluss

Die KiTa Zizers kann den Vertrag mit einer Frist von 2 Monaten auf Monatsende kündigen, wenn die Erziehungsberechtigten des Kindes wiederholt gegen den Vertrag oder das Reglement der KiTa Zizers verstossen haben oder falls sich die Weiterbetreuung des Kindes aus Gründen, die nicht in der Verantwortung der KiTa Zizers liegen, als unzumutbar erweist.

Die KiTa Zizers hat zudem das Recht bei Nichtbezahlen der Rechnung den Betreuungsvertrag nach einmaliger Mahnung per Ende des nächsten Monats aufzulösen.

Eine Reduktion der Anwesenheitstage ist der KiTa-Leitung zwei Monate im Voraus, auf Monatsende, schriftlich mitzuteilen.

In der Eingewöhnungszeit ist eine fristlose Auflösung des Betreuungsverhältnisses möglich. In diesem Fall ist eine Gebühr von Fr. 200.00 für den administrativen Aufwand geschuldet. Die Erziehungsberechtigten können den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 2 Monaten auf Monatsende kündigen.

3. Alltägliches in der KiTa

3.1 Mahlzeiten

Die gemeinsamen Mahlzeiten sollen den Kindern Freude und Spass bereiten. Dabei wird auf eine kindergerechte, ausgewogene und gesunde Ernährung geachtet. Die Mahlzeiten werden von der Küche des Tertianum zubereitet. Die Kosten für die Mahlzeiten sind in den Tarifen inbegriffen. Bei selbst mitgebrachtem Essen infolge der besonderen Ernährungsbedürfnisse oder noch nicht vom Tisch essen, erfolgt keine Taxreduktion.

Spezielle Ernährungsbedürfnisse des Kindes sind zwischen Eltern, KiTa-Leitung und Küchenleitung abzusprechen.

Kinder, welche noch nicht am Tisch essen oder spezielle Kost benötigen, müssen die Mahlzeiten von zu Hause mitbringen. Aus dieser Mitnahme kann keine Tarifierduktion abgeleitet werden, da die Kosten durch die erforderliche Mehrbetreuung ausgeglichen werden.

Spezifische kulturelle, ethisch und religiöse Essvorgaben und medizinisch erforderliche Einschränkungen (Allergien) berücksichtigen wir selbstverständlich. Süsse Esswaren oder Getränke werden nur bei besonderen Anlässen wie z.B. Geburtstage/Projektwochen angeboten.

Wir bieten ein Morgen- und Mittagessen und ein Z`vieri an.

3.2 Kleider und eigene Spielsachen

Die Kinder sollen der Witterung entsprechende Kleider tragen. Eigene Ersatzkleider sollten stets in der KiTa zur Verfügung stehen, wie auch Hausschuhe und Windeln.

Spielsachen sind in der KiTa vorhanden. Kuschtiere und Nuggi darf das Kind selbstverständlich mitbringen. Für Spielsachen, die in die KiTa mitgebracht werden, kann keine Verantwortung übernommen werden.

3.3 Informationen, Anregungen und Beschwerden

Wir wünschen uns als KiTa-Team eine offene und ehrlich Zusammenarbeit. Für allfällige Fragen oder Anregungen stehen wir als Team oder je nach Anliegen, die KiTa-Leitung gerne zur Verfügung.

Eine gute Zusammenarbeit zwischen den Betreuerinnen und den Erziehungsberechtigten bildet die Grundlage für die optimale Betreuung des Kindes. Die Erziehungsberechtigten informieren die Betreuerinnen über Besonderheiten, die für die Erziehung und Betreuung des Kindes wichtig sind. Die Betreuerinnen geben den Erziehungsberechtigten über den Tagesablauf, die Entwicklung der Kinder und allenfalls allfällige Probleme Auskunft.

Erstellt/Freigegeben	Bearbeitet durch	Änderung	Datum	Seiten
SS/MB	DN/RW	2.02	01.2024	4/9

Anregungen und Beschwerden, die den KiTa-Alltag betreffen, sind bei der KiTa-Leitung anzubringen. Kommt es auf dieser Ebene zu keiner Lösung, steht die Leitung der Pädagogischen Angebote zur Verfügung.

Für administrative und finanzielle Angelegenheiten ist die KiTa-Leitung die erste Ansprechperson, bei Bedarf nimmt sie Rücksprache mit der Stiftungsverwaltung.

3.4 Werteorientierung

Wir orientieren uns an den christlichen Werten, wie Nächstenliebe, Toleranz, Hilfsbereitschaft und Wertschätzung. Jedes Kind ist wertvoll und wird auch so behandelt.

Uns ist es wichtig, die traditionellen christlichen Feste der Schweiz, Ostern und Weihnachten mit den Kindern zu thematisieren und zu feiern. Nebst diesen beiden Festen sind uns auch Geburtstage der Kinder wichtig, da dann das Kind im Mittelpunkt sein darf und dies die Wertschätzung für das Kind zum Ausdruck bringt.

4. Tarife

Der Tarif richtet sich nach dem Einkommen beider Elternteile oder Partner, gemäss Tarifblatt.

4.1 Grundberechnung

1/1000 der Summe aus dem satzbestimmenden steuerbaren Einkommen und 10% des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens zuzüglich Fr. 1.—entsprechend dem Ganztagestarif.

Beispiel 1

Satzbestimmendes steuerbares Einkommen	Fr. 60`000
Satzbestimmendes steuerbares Vermögen:	Fr. 40`000
davon 10%	Fr. 4`000
Total	Fr. 64`000
Ganztagestarif (Stufe 7)	Fr. 60.00
Kleinkinderzuschlag (+20%)	Fr. 12.00

➔ Für Kleinkinder unter 12 Monaten wird ein Zuschlag von 20% auf den jeweiligen Grundtarif erhoben.

Beispiel 2

Satzbestimmendes steuerbares Einkommen	Fr. 43`000
Satzbestimmendes steuerbares Vermögen:	Fr. 0
davon 10%	Fr. 0
Total	Fr. 43.00
Ganztagestarif (Stufe 3)	Fr. 40.00
Kleinkinderzuschlag (+20%)	Fr. 12.00

➔ Für Kleinkinder unter 12 Monaten wird ein Zuschlag von 20% auf den jeweiligen Grundtarif erhoben.

4.2 Minimal- und Maximaltarif KiTa Zizers

Minimaltarif:	ab 12 Monate		bis 12 Monate	
Ganzer Tag	CHF	30.00	CHF	36.00
Halber Tag mit Mittagessen	CHF	22.50	CHF	27.00
Halber Tag ohne Mittagessen	CHF	18.00	CHF	21.60
Maximaltarif:				
Ganzer Tag	CHF	110.00	CHF	132.00
Halber Tag mit Mittagessen	CHF	82.50	CHF	99.00
Halber Tag ohne Mittagessen	CHF	66.00	CHF	79.20

4.3 Allgemeines

4.3.1 Rechnungstellung, Zahlungsmobilität, Zahlungsverzug, Depotsumme, Anmeldegebühr

Bei Vertragsabschluss, mit der ersten Monatsrechnung, überweisen die Eltern/Erziehungsberechtigten der KiTa Zizers:

- eine Depotsumme in der Höhe von 200 Franken. Das Depotgeld wird den Eltern/Erziehungsberechtigten nach erfolgter Schlussabrechnung bei Auflösung des Betreuungsvertrags zinslos zurückerstattet. Allfällige noch offene Forderungen aus dem Betreuungsvertrag können mit dem Depotgeld verrechnet werden.
- eine einmalige Anmeldegebühr von CHF 50.00 pro Kind.
- Reservationsgebühr von CHF 50.00 pro Monat, wenn eine Reservation von mehr als 3 Monaten abgeschlossen wird.

4.3.2 Berechnungsbasis

a) Ordentlich besteuerte Personen

Basis für die Festlegung des Betreuungstarifs ist das steuerbare Einkommen gemäss aktueller Veranlagungsverfügung für die Kantonssteuer zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens (Art. 10 ABzG über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung in Graubünden).

b) Quellenbesteuerte Personen

Das anrechenbare Einkommen von quellenbesteuerten Personen wird von der KiTa-Verwaltung gemäss Art. 99 des Steuergesetzes des Kantons Graubünden berechnet (abzüglich Berufsauslagen und Sozialabzüge).

c) Konkubinatspaare

Konkubinatspaare werden für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Einheit betrachtet (Art. 10 Abs. 3 ABzG über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung in Graubünden).

Erziehungsberechtigten, welche die erforderlichen Steuerunterlagen zum gewünschten Datum nicht vorlegen, werden automatisch in den Höchstattarif eingestuft, bis die definitive Veranlagungsverfügung vorliegt.

4.3.3 Berücksichtigung aktueller Verhältnisse

Geringfügige Veränderungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während des Kalenderjahrs haben keinen Einfluss auf den Tarif. Dieser gilt, basierend auf der aktuellen Steuerveranlagung, für das Kalenderjahr. Eine Änderung von der provisorischen zur definitiven Steuerveranlagung hat somit keine Rückvergütung bzw. keine Nachbelastung im laufenden Jahr zur Folge. Die definitive Steuerveranlagung ist aber einzureichen, sobald diese vorliegt.

4.4 Kinder mit Wohnsitz in ausserkantonalen Gemeinden

Erziehungsberechtigte, welche den Wohnsitz ausserhalb des Kantons Graubünden haben und somit keinen Kantonsbeitrag auslösen, werden in den Höchstarif eingestuft.

4.5 Tarifierpassung

Das Tarifreglement muss dem zuständigen kantonalen Amt jeweils auf den 31.10. zur Genehmigung eingereicht werden. Tarifänderungen werden den Erziehungsberechtigten mindestens 60 Tage im Voraus mitgeteilt.

4.6 Abwesenheiten

In den Berechnungen der Tarife sind Abwesenheiten der Kinder (Ferien, Feiertage, Krankheiten oder Unfall) bereits berücksichtigt. Abwesenheiten berechtigen daher nicht zu einem Abzug. Auch bei Krankheit oder Unfall können grundsätzlich keine Reduktionen gewährt werden.

Die Feiertage werden nicht verrechnet.

Kann ein Kind wegen Unfall oder Krankheit die Krippe länger als vier Wochen nicht besuchen, können die Erziehungsberechtigten ein schriftliches Gesuch um Rückerstattung bez. Reduktion der Betreuungskosten ab der fünften Woche stellen. Ein Arztzeugnis für die ganze Abwesenheitsdauer ist dem Gesuch beizulegen. Über eine allfällige Rückerstattung oder Reduktion entscheidet die Krippenleitung zusammen mit dem Leiter der Pädagogischen Angebote. Die Reduktion beträgt 50% der vertraglich vereinbarten Betreuungskosten.

Ist ein Kind länger als 1 Monat in den Ferien, kann ebenfalls ein Gesuch an die Krippenleitung eingereicht werden. Für die Abwesenheit bekommt das Kind eine Reduktion von 50% auf die vertraglich vereinbarten Betreuungskosten.

Für Erziehungsberechtigte, welche beruflich mehr als 6 Wochen Ferien pro Jahr beziehen oder ortsabwesend sind, gilt ab der 7. Woche eine reduzierte Spezialtaxe. Dies muss jedoch bei Abschluss der Betreuungsvereinbarung oder auf Jahresende festgehalten werden.

Kann ein Kind die KiTa wegen Krankheit oder Unfall länger als vier Wochen nicht besuchen, können die Erziehungsberechtigten ein schriftliches Gesuch um Rückerstattung des geleisteten Monatsbeitrags stellen. Dem Gesuch ist ein Arztzeugnis beizulegen.

4.5 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungstellung erfolgt monatlich und die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Bei Zahlungsverzug der Erziehungsberechtigten kann die Aufnahme des Kindes verweigert werden.

Erstellt/Freigegeben	Bearbeitet durch	Änderung	Datum	Seiten
SS/MB	DN/RW	2.02	01.2024	7/9

5. Tabelle Stufeneinreihung

--> steuerbares Einkommen + 10% vom steuerbaren Vermögen

Stufe	ab CHF	bis CHF	ganzer Tag		Halber Tag			
					mit Essen (75%)	ohne Essen (60%)		
1	0	35'000	CHF	30.00	CHF	22.50	CHF	18.00
2	35'001	40'000	CHF	35.00	CHF	26.25	CHF	21.00
3	40'001	45'000	CHF	40.00	CHF	30.00	CHF	24.00
4	45'001	50'000	CHF	45.00	CHF	33.75	CHF	27.00
5	50'001	55'000	CHF	50.00	CHF	37.50	CHF	30.00
6	55'001	60'000	CHF	55.00	CHF	41.25	CHF	33.00
7	60'001	65'000	CHF	60.00	CHF	45.00	CHF	36.00
8	65'001	70'000	CHF	65.00	CHF	48.75	CHF	39.00
9	70'001	75'000	CHF	70.00	CHF	52.50	CHF	42.00
10	75'001	80'000	CHF	75.00	CHF	56.25	CHF	45.00
11	80'001	85'000	CHF	80.00	CHF	60.00	CHF	48.00
12	85'001	90'000	CHF	85.00	CHF	63.75	CHF	51.00
13	90'001	95'000	CHF	90.00	CHF	67.50	CHF	54.00
14	95'001	100'000	CHF	95.00	CHF	71.25	CHF	57.00
15	100'001	105'000	CHF	100.00	CHF	75.00	CHF	60.00
16	105'501	110'000	CHF	105.00	CHF	78.75	CHF	63.00
17	110'001	nach oben offen	CHF	110.00	CHF	82.50	CHF	66.00

Stand: 18.1.2021

5.1 Härtefall

In begründeten Härtefällen¹ kann bei der KiTa-Leitung ein Gesuch zur Reduktion des Tarifs eingereicht werden.

5.2 Geschwisterrabatt / Aufpreis für Säuglinge

Werden aus der gleichen Familie mehrere Kinder betreut, reduziert sich der Tarif für das zweite und jedes weitere Kind um 20 % des massgebenden Tarifs.

Der Aufpreis für Säuglinge (bis 12 Monate) beträgt 20 %.

5.8 Reservationsgebühr

Bei voraussehbarer Abwesenheit des Kindes von mehr als einem Kalendermonat kann das Betreuungsverhältnis unterbrochen und der bestehende KiTa-Platz mittels einer Reservationsgebühr im Minimaltarif gesichert werden. Die Reservierungsgebühr beträgt 50% der vertraglich monatlich vereinbarten Betreuungskosten.

Die Reservation ist zwei Monate im Voraus schriftlich bei der KiTa-Leitung anzumelden.

5.9 Mahlzeiten

Die Kosten für die Mahlzeiten sind in den Tarifen inbegriffen. Bei selbst mitgebrachtem Essen infolge der besonderen Ernährungsbedürfnisse oder noch nicht vom Tisch essen, erfolgt keine Taxreduktion.

Mahlzeiten Ansätze

Frühstück	CHF 1.50
Mittagessen	CHF 7.00
Zvieri	CHF 1.50

Kosten für die Verpflegung sind gemäss Steuer-Wegleitung Lebenshaltungskosten und können bei der Steuererklärung nicht in Abzug gebracht werden. Deshalb werden diese auf dem Steuer-nachweis separat ausgewiesen.

6. Schlussbestimmungen

Die Stiftungsleitung der Stiftung Gott hilft behält sich vor, das Reglement den Gegebenheiten und Bedürfnissen anzupassen. Die Änderungen werden den Eltern schriftlich mitgeteilt.

Version 1	Diese Rahmenbedingungen wurden am 19.1.2021 von der Stiftungsleitung genehmigt.
Version 2	Anpassungen per 1.1.2024

¹ Definition von Härtefällen muss erstellt werden